



Schutzkonzept

COVID-19: Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Gemeinde Remigen

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist ab Montag, 1. März 2021 gültig für die Turn-, Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Einwohnergemeinde Remigen. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Turnhalle Remigen (Grösse 276 m²)
- Sport- und Aussenanlage Remigen
- Mehrzweckraum Remigen (Grösse 120 m²)

2. Ausgangslage – Kurz-Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 24. Februar im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen der Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben. Neu gilt folgendes:

- Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: uneingeschränkt sportliche und kulturelle Aktivitäten ohne Publikum: Erleichterungen gelten neu für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger (entscheidend ist der Jahrgang). Für Personen dieser Alterskategorie sind ausserdem neu wieder Wettkämpfe, jedoch ohne Publikum, erlaubt.
- Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Öffnung von Sport- und Freizeitanlagen im Aussenbereich: Die Aussenbereiche der Sport- und Freizeitanlagen sind wieder zugänglich – grundsätzlich mit Maske oder Abstand sowie begrenzter Kapazität (max. 15 Personen).

3. Sport- und Freizeitaktivitäten – generelle Bedingungen

Für Sport- und Freizeitaktivitäten in den Räumlichkeiten der Gemeinde Remigen gelten die folgenden generellen Bedingungen:

- Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Für Sport- und Freizeitaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainings-/Probetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten ohne Publikum durchgeführt werden. Die Übungsleiter mit Jahrgang 2000 und älter müssen Masken tragen. Die Jugendlichen bis Jahrgang 2001 sind von der Maskentragepflicht befreit.
- **Sportaktivitäten für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:** Alle Einzel- und Gruppentrainings in Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren, Leichtathletik etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind gestattet. Körperkontakt ist nicht erlaubt. Es muss eine Maske getragen werden oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden. Wettkämpfe sind verboten.

Anmerkung: Als Sportaktivitäten gilt nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle unter anderem auch Yoga in Innenräumen. Auch dies bleibt in Innenräumen untersagt, da alle Sportaktivitäten in Innenräumen untersagt werden und Yoga explizit als Sportart eingestuft wird.

- **Kulturelle Aktivitäten in Innenräumen für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:** Kulturelle Aktivitäten in Innenräumen mit bis zu 5 Personen sind erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden.

Proben von Musikgesellschaften sind unter folgenden Voraussetzungen somit erlaubt:

- Max. 5 Personen (inkl. Leitung)
- Proben müssen in genügend grossem Raum stattfinden (Mehrzweckraum)
- Der Proberaum ist wirkungsvoll und mind. Alle 30 Minuten zu lüften (Stosslüften)
- Einhaltung eines weitmöglichen / zusätzlichen Abstands; je mehr Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann, desto besser.
- Generelle Maskenpflicht (ausser zum Spielen)
- Falls mit mehreren Ensembles à 5 Personen gearbeitet wird, darf es zu keinen Durchmischungen kommen.

4. Ohne Schutzkonzept kein Sport / keine Freizeitaktivität

Für Sport- und Freizeitaktivitäten in den Räumlichkeiten der Gemeinde Remigen gelten die folgenden generellen Bedingungen.

Die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainings-/Probeveranstalter (Sport- und Freizeitverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Die Verbände stellen in der Regel eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Wer als Sport- / Freizeitgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen (siehe Kapitel 4.2).

4.1 Grundsätze der Schutzkonzepte

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sport- und Freizeitaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 3 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren:

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training / zu den Proben. Alle Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings/-proben sowie Veranstaltungen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training / zu den Proben. Alle Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Wenn der Abstand (1.5 Meter) nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings/-proben sowie Veranstaltungen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

4.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sport- und Freizeitvereine)

Auf der Grundlage des Standardkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen muss jeder Trainingsveranstalter (Sport-/Freizeitverein) ein auf seine Trainings/Proben angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainings-/Probetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle.

Die Schutzkonzepte der Trainings-/Probeveranstalter (Sport-/Freizeitvereine) sind durch die Gemeinde zu prüfen und zu genehmigen. Erst dann dürfen die Anlagen benützt werden.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Probeveranstalters (Sport-/Freizeitvereine) sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer, Leiterinnen und Leiter
- Sportlerinnen und Sportler, Musikerinnen und Musiker etc.
- Eltern etc.

... detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart / Freizeitbeschäftigung informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler, Musikerinnen und Musiker etc. sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sport-/Freizeitanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5. Öffnung und Benützung der Sport- und Freizeitanlagen

5.1 Trainings- und Probetrieb

Die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Remigen sind unter der Berücksichtigung des vorliegenden Schutzkonzeptes für den Trainings- und Probetrieb geöffnet.

5.2 Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen bleiben weiterhin verboten. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen.

5.3 Reinigung der Anlagen

Die Anlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar.

Die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Freizeitgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainings- / Freizeitveranstalters.

5.4 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Veranstalter / Vereine vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainings-/Probeteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden

festgehalten werden. Ebenso sind Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen / Anlässen / Trainings zu führen. Diese müssen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

6 Kontaktpersonen

Als Kontaktpersonen dienen die folgenden Personen:

Schul- und Sportanlage Remigen
Herr Heiko Stalder
Tel. 079 254 92 45

Gemeinde Remigen
Herr Jonas Hürbin
Tel. 056 297 82 82

Schul- und Sportanlage Remigen
Frau Annette Fehlmann
Tel. 079 239 18 40

Mehrzweckraum Remigen
Herr Roman Scherer
Tel. 076 303 42 37

Dieses Schutzkonzept ersetzt alle bisherigen Konzepte.